

Pauschvergütungen für Beamte und Angestellte der Bayerischen Wasserwirtschaftsverwaltung, die im Aufsichtsdienst an Gewässern tätig sind

**Pauschvergütungen für Beamte und Angestellte der Bayerischen  
Wasserwirtschaftsverwaltung, die im Aufsichtsdienst an Gewässern tätig sind**  
AllMBl. 2001 S. 327

---

**Pauschvergütungen für Beamte und Angestellte der  
Bayerischen Wasserwirtschaftsverwaltung,  
die im Aufsichtsdienst an Gewässern tätig sind**  
**Bekanntmachung**  
**des Bayerischen Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen**  
**Vom 24. Juli 2001 Nr. 12f-0561.0-2001/9**

Inhaltsverzeichnis

- 1 Pauschvergütung 1
- 2 Zuschlag zur Pauschvergütung 1
- 3 Dienstreisen außerhalb des Flussmeister- oder Aufsichtsbezirk 2
- 4 Kürzung der Pauschvergütung 2
- 5 Zahlung der Pauschvergütung 3
- 6 Übergangsvorschrift 3
- 7 In-Kraft-Treten 3

Für die Beamten und Angestellten der Wasserwirtschaftsverwaltung, die im Aufsichtsdienst an Gewässern tätig sind und innerhalb ihres Bezirks regelmäßig gleichartige Dienstreisen durchführen, werden gemäß Art. 19 des Bayerischen Reisekostengesetzes (BayRKG) an Stelle der Reisekostenvergütung nach Art. 4 Nrn. 3 und 4 BayRKG folgende monatliche Pauschvergütungen festgesetzt, die nachträglich zu zahlen sind: